



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Walzbachtal

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Walzbachtal am 16.04.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs 2 Nr. 2.1 und Nr. 2.3 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Nr. 2.1: die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des mittleren Dienstes der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 und von Beschäftigten der Entgeltgruppen 7 bis 9 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S 7 bis S 13 (für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst), soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.

Nr. 2.3: die Stundung von Forderungen,

2.3.1 von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten für einen Betrag von mehr als 10.000 €,

2.3.2 von mehr als 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 50.000€.“

§ 2

§ 13 Abs. 2 Nr. 2.3 und Nr. 2.6 der Hauptsatzung erhält folgende Fassung:

„Nr. 2.3: die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes und mittleren Dienstes bis Besoldungsgruppe A6 und Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6 TVöD bzw. der Entgeltgruppen S 2 bis S 6 (für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

Nr. 2.6: die Stundung von Forderungen im Einzelfall

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €.“

§ 3


Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Walzbachtal, 17.04.2012


Karl-Heinz Burgey
Bürgermeister

